

Hauptsatzung der Stadt Wettin-Löbejün

Aufgrund der §§ 8 und 10 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.07.2014 (GVBl. LSA S. 288 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.05.2024 (GVBl. LSA S. 128, 132) in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Wettin-Löbejün in seiner Sitzung am 09.07.2024 unter der Beschluss-Nr.04/1/24/SR folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. ABSCHNITT BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN

§ 1 Name, Bezeichnung

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Stadt Wettin-Löbejün“.
- (2) Das Stadtgebiet umfasst:
 - a) die Ortschaft Brachwitz, bestehend aus den Ortsteilen Brachwitz und Friedrichsschwerz,
 - b) die Ortschaft Döblitz, bestehend aus dem Ortsteil Döblitz,
 - c) die Ortschaft Domnitz, bestehend aus den Ortsteilen Dalena, Domnitz und Dornitz,
 - d) die Ortschaft Dößel, bestehend aus den Ortsteilen Dobis und Dößel,
 - e) die Ortschaft Gimritz, bestehend aus dem Ortsteil Gimritz,
 - f) die Ortschaft Stadt Löbejün, bestehend aus den Ortsteilen Löbejün und Schlettau,
 - g) die Ortschaft Nauendorf, bestehend aus den Ortsteilen Merbitz, Nauendorf und Priester,
 - h) die Ortschaft Neutz-Lettewitz, bestehend aus den Ortsteilen Deutleben, Görbitz, Lettewitz und Neutz,
 - i) die Ortschaft Plötz, bestehend aus den Ortsteilen Kösseln und Plötz,
 - j) die Ortschaft Rothenburg, bestehend aus dem Ortsteil Rothenburg,
 - k) die Ortschaft Stadt Wettin, bestehend aus den Ortsteilen Mücheln, Wettin und Zaszwitz.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Die Stadt Wettin-Löbejün führt ein Wappen. Die Blasonierung lautet:
„Schild geviert; 1: in Rot eine silberne Burg mit Zinnenmauer und geöffnetem goldenen Tor, mit einem niederen gezinnten Mittelturm mit schwarzer Fensteröffnung zwischen zwei spitzbedachten gezinnten Seitentürmen mit drei (1:2) schwarzen Fensteröffnungen; 2: in Silber ein roter Stockanker; 3: in Silber ein grüner Einscharpflug; 4: in Grün zwei schräggekreuzte, die Bärte auswärts kehrende silberne Schlüssel.“
- (2) Die Stadt Wettin-Löbejün führt eine Flagge, die wie folgt beschrieben ist:
„Die Flagge ist grün-weiß (1:1) gestreift (Querform: Streifen waagrecht verlaufend, Längsform: Streifen senkrecht verlaufend) und mittig mit dem Stadtwappen belegt.“
- (3) Die Stadt Wettin-Löbejün führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet: „Stadt Wettin-Löbejün“. Der Siegelinnenraum wird durch die Darstellung des Stadtwappens ausgefüllt.
- (4) Die Ortschaften führen die bisher genehmigten Wappen und Flaggen als Ausdruck der Verbundenheit zur Ortschaft weiter.

II. ABSCHNITT ORGANE

§ 3

Stadtrat

(1) Der Stadtrat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder (Stadträte) in der konstituierenden Sitzung einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall.

Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „Erster“ bzw. „Zweiter stellvertretender Vorsitzender des Stadtrates“.

(2) Der Vorsitzende und die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder des Stadtrates abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4

Festlegung von Wertgrenzen, personalrechtliche Befugnisse

Der Stadtrat entscheidet über

1. die Ernennung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung nach Ablauf der Probezeit der Beamten der Laufbahngruppe 2, 1. und 2. Einstiegsamt sowie die Einstellung und Entlassung der Arbeitnehmer ab der Entgeltgruppe 11 TVöD und S 15 TVöD – Anlage C (Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst) jeweils im Einvernehmen mit dem Bürgermeister,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert 20.000 Euro übersteigt und kein Fall des § 105 Abs. 4 KVG LSA vorliegt,
3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 20.000 Euro übersteigt,
4. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 20.000,00 Euro übersteigt,
5. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA, es sei denn, es handelt sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder Geschäfte der laufenden Verwaltung, deren Vermögenswert den in § 10 Abs. 1 festgelegten Betrag übersteigt, mit einem Vermögenswert von mehr als 20.000,
6. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 20.000 Euro übersteigt,
7. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde, wenn der Vermögenswert 10.000 Euro übersteigt,
8. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und Klageverfahren i.S.v. § 45 Abs. 2 Nr. 19 KVG LSA, wenn der Streitwert den Betrag von 10.000 EURO übersteigt oder es sich um Rechtsstreitigkeiten mit Aufsichtsbehörden handelt,
9. Vergaben nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), wenn der Vermögenswert einen Betrag von 200.000,00 EURO (Brutto) übersteigt sowie der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) und die Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV), wenn der Vermögenswert einen Betrag von 100.00,00 Euro (Brutto) übersteigt.
10. die Erteilung der Genehmigung für die Verwendung des Stadtwappens durch Dritte.

§ 5

Ausschüsse des Stadtrates

Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:

1. als beschließende Ausschüsse
 - den Haupt- und Finanzausschuss
 - den Bau- und Vergabeausschuss

2. als beratende Ausschüsse
 - den Schul-, Kultur- und Sozialausschuss
 - den Umwelt- und Ordnungsausschuss.

§ 6

Beschließende Ausschüsse

- (1) Den beschließenden Ausschüssen sitzt der Bürgermeister vor.
- (2) Die beschließenden Ausschüsse beraten innerhalb ihres Aufgabengebietes die Beschlüsse des Stadtrates in den ihm vorbehaltenen Angelegenheiten grundsätzlich vor.

(3) **Der Haupt- und Finanzausschuss** besteht aus 6 Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden. Für den Verhinderungsfall beauftragt der Bürgermeister seinen allgemeinen Vertreter mit seiner Vertretung. Ist auch der Beauftragte verhindert, bestimmt der Ausschuss aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder die Person, die den Bürgermeister im Vorsitz vertritt.

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt über:

1. die Ernennung, Einstellung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung nach Ablauf der Probezeit der Beamten der Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt sowie die Einstellung und Entlassung der Arbeitnehmer in den Entgeltgruppen 8 bis 10 TVöD sowie in den Entgeltgruppen S 9 bis S 14 TVöD- Anlage C (Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst) jeweils im Einvernehmen mit dem Bürgermeister,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu der in § 4 Nr. 2 genannten Wertgrenze, wenn der Vermögenswert 10.000 Euro übersteigt und kein Fall des § 105 Abs. 4 KVG LSA vorliegt,
3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen bis zu der in § 4 Nr. 3 genannten Wertgrenze, wenn der Vermögenswert 10.000 Euro übersteigt,
4. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA, bis zu der in § 4 Nr. 4 genannten Wertgrenze,
5. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA, es sei denn, es handelt sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder Geschäfte der laufenden Verwaltung, deren Vermögenswert den in § 10 Abs. 1 festgelegten Betrag übersteigt, deren Vermögenswert den Betrag von 20.000 EURO nicht übersteigt,
6. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA bis zu der in § 4 Nr. 6 genannten Wertgrenze,
7. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde von der in § 10 Abs. 2 Nr. 7 bis zu der in § 4 Nr. 7 genannten Wertgrenze,
8. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und Klageverfahren i.S.v. § 45 Abs. 2 Nr. 19 KVG LSA, bis zu der in § 4 Nr. 8 genannten Wertgrenze.

(4) **Der Bau- und Vergabeausschuss** besteht aus 6 Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden. Für den Verhinderungsfall beauftragt der Bürgermeister seinen allgemeinen Vertreter mit seiner Vertretung. Ist auch der Beauftragte verhindert, bestimmt der Ausschuss aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder die Person, die den Bürgermeister im Vorsitz vertritt.

Soweit nicht ein Geschäft der laufenden Verwaltung gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 vorliegt beschließt der Bau- und Vergabeausschuss über:

1. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 BauGB),
2. die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche

Entwicklung von besonderer Bedeutung ist (§ 36 i. V. m. § 34 BauGB),

3. Vergaben nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), wenn der Vermögenswert einen Betrag von 200.00,00 EURO (Brutto) nicht überschreitet sowie der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) und die Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV), wenn der Vermögenswert einen Betrag von 100.00,00 Euro (Brutto) nicht überschreitet,

4. Darüber hinaus ist er zuständig für die Vorberatung von Beschlüssen des Stadtrates zu folgenden Aufgaben:

- a) Stadtentwicklung,
- b) Wohnungsförderung,
- c) Wirtschafts- und Verkehrsförderung,
- d) Land- und Forstwirtschaft,
- e) Denkmalschutz.

(5) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder ist eine Angelegenheit eines beschließenden Ausschusses dem Stadtrat zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

§ 7

Beratende Ausschüsse

(1) Den im Folgenden genannten Ausschüssen sitzt ein ehrenamtliches Mitglied des Stadtrates vor.

1. Schul-, Kultur- und Sozialausschuss
2. Umwelt- und Ordnungsausschuss.

(2) Die Ausschussvorsitze werden den Fraktionen im Stadtrat in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach d' Hondt zugeteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Stadtrates zieht. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitze sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen den Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Stadträte. Die Fraktion, die den Vorsitzenden stellt, benennt auch den Vertreter für den Verhinderungsfall aus der Mitte der dem Ausschuss angehörenden Stadträte der Fraktion. Verzichtet eine Fraktion auf den ihr danach zugeteilten Ausschussvorsitz, so wird der Vorsitz durch Abstimmung unter den Ausschussmitgliedern aus ihrer Mitte bestimmt. Ebenso wird der Vertreter für den Verhinderungsfall durch Abstimmung aus der Mitte der dem Ausschuss angehörenden Stadträte bestimmt.

(3) Die Ausschüsse bestehen aus 5 Stadträten. Der Bürgermeister kann jederzeit an den Sitzungen teilnehmen. Auf Verlangen ist ihm das Wort zu erteilen. Der Bürgermeister kann sich durch seinen allgemeinen Vertreter oder einen Beschäftigten der Stadt vertreten lassen.

(4) In folgende Ausschüsse werden zusätzlich und widerruflich durch den Stadtrat jeweils 4 sachkundige Einwohner mit beratender Stimme berufen:

- den Schul-, Kultur- und Sozialausschuss
- den Umwelt- und Ordnungsausschuss.

Die Amtszeit der sachkundigen Einwohner endet, sofern ihre Berufung zuvor nicht widerrufen wird, mit dem Zusammentritt des neu gewählten Stadtrates.

(5) Der Schul-, Kultur- und Sozialausschuss ist zuständig für die Vorbereitung von Beschlüssen des Stadtrates zu folgenden Bereichen:

- a) Jugend
- b) Kultur
- c) Vereine
- d) Sport
- e) die Errichtung bzw. Schließung von städtischen Grundschulen und Kindertagesstätten
- f) Seniorenarbeit
- g) Bibliothek/ Fremdenverkehrswesen

- (6) Der Umwelt- und Ordnungsausschuss ist zuständig für die Vorbereitung von Beschlüssen des Stadtrates zu folgenden Aufgaben:
- a) Brand- und Katastrophenschutz, Feuerwehren
 - b) Hochwasserschutz, Wasserwehren
 - c) Marktwesen
 - d) Verkehrswesen
 - e) Umweltschutz und Landschaftspflege
 - f) Ordnungsangelegenheiten

§ 8

Auskunftsrecht

- (1) Jedes ehrenamtliche Mitglied des Stadtrates hat das Recht, schriftlich, elektronisch oder in der Sitzung des Stadtrates und seiner Ausschüsse, denen er angehört, mündlich Anfragen zu allen Angelegenheiten der Stadt und ihrer Verwaltung an den Bürgermeister zu richten; die Auskunft ist vom Bürgermeister zu erteilen.
- (2) Kann eine Anfrage während der Sitzung nicht unverzüglich mündlich beantwortet werden, hat der Bürgermeister die Auskunft binnen einer Frist in der Regel von einem Monat schriftlich zu erteilen.

§ 9

Geschäftsordnung

Das Verfahren im Stadtrat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Stadtrat zu beschließenden Geschäftsordnung geregelt.

§ 10

Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister erledigt die gesetzlich übertragenen Aufgaben und die vom Stadtrat übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 25.000 Euro (Brutto) nicht übersteigen. Die Zuständigkeit der Ortschaftsräte nach § 16 bleibt unberührt.
- (2) Darüber hinaus werden ihm folgende Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen:
1. die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises gemäß § 68 i. V. m. § 73 Verwaltungsgerichtsordnung; das gilt nicht für Rechtsstreitigkeiten mit den Aufsichtsbehörden,
 2. die Einstellung und Entlassung der Arbeitnehmer in den Entgeltgruppen 1 bis 7 TVöD und in den Entgeltgruppen S2 bis S 8b TvöD- Anlage C (Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst), die Einstellung von Auszubildenden sowie die Entlassung innerhalb der Probezeit oder mit Ablauf der Probezeit der in § 4, Nr. 1 und § 6 Abs. 3, Nr. 1 genannten Beamten und Arbeitnehmer.
 3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Vermögenswert von 10.000 Euro,
 4. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, bis zu einem Vermögenswert 10.000 Euro,
 5. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA, bis zu einem Vermögenswert von 5.000 Euro,
 6. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA, deren Vermögenswert den Betrag von 5.000 Euro nicht übersteigt,

7. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde, deren Vermögenswert den Betrag von 1.000 EURO nicht übersteigt,

8. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und Klageverfahren i.S.v. § 45 Abs. 2 Nr. 19 KVG LSA, wenn der Streitwert den Betrag von 5.000 EURO nicht übersteigt,

9. die Vergaben von Lieferungen und Leistungen, freiberuflichen und baulichen Leistungen, wenn es sich um ein Rechtsgeschäft aufgrund eines förmlichen Verfahrens handelt, im Rahmen des Haushaltes; der Bürgermeister informiert den Stadtrat über alle Vergaben, die den in Abs. 1 Satz 2 festgelegten Vermögenswert übersteigen.

(3) Der Stadtrat wählt zwei Bedienstete der Stadt als Vertreter des Bürgermeisters für den Verhinderungsfall und legt die Reihenfolge der Vertreter fest. Die Vertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „erster“ bzw. „zweiter stellvertretender Bürgermeister“. Die Vertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder abgewählt werden. Eine Nachwahl ist unverzüglich durchzuführen.

(4) Entscheidungen des Bürgermeisters zu Angelegenheiten der ihm übertragenen Entscheidungen nach § 45 Abs. 2 KVG LSA i.V.m. § 10 Abs. 2 Ziffer 1 bis 9 dieser Satzung sind dem Stadtrat mindestens jährlich zur Kenntnis zu geben.

§ 11

Gleichstellungsbeauftragte

(1) Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bestellt der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eine in der Verwaltung hauptberuflich Tätige und betraut sie mit der Gleichstellungsarbeit. Von ihren sonstigen Arbeitsaufgaben ist die Gleichstellungsbeauftragte entsprechend zu entlasten.

(2) Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten ist widerruflich. Über die Abberufung entscheidet der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Einer Abberufung bedarf es nicht bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabengebiet betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen. Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar dem Bürgermeister unterstellt.

(4) Sofern erforderlich, werden im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften nähere Regelungen zu den Aufgaben und Kompetenzen der Gleichstellungsbeauftragten in einer besonderen Dienstanweisung des Bürgermeisters im Einvernehmen mit dem Stadtrat festgelegt.

III. ABSCHNITT

UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER

§ 12

Einwohnerversammlung

(1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist gemäß § 19 Abs. 4 und 5 bekanntzumachen und soll 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.

(2) Die Einwohnerversammlungen können auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.

(3) Der Bürgermeister unterrichtet den Stadtrat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

- Ortschaft Domnitz 7 Mitglieder
- Ortschaft Dößel 6 Mitglieder
- Ortschaft Gimritz 5 Mitglieder
- Ortschaft Stadt Löbejün 9 Mitglieder
- Ortschaft Nauendorf 7 Mitglieder
- Ortschaft Neutz-Lettewitz 7 Mitglieder
- Ortschaft Plötz 7 Mitglieder
- Ortschaft Rothenburg 6 Mitglieder
- Ortschaft Stadt Wettin 9 Mitglieder

(4) Für Angelegenheiten des Verfahrens der Ortschaftsräte, die nicht durch Gesetz, besondere Rechtsvorschriften oder in einer durch die Ortschaftsräte selbst erarbeiteten Geschäftsordnung geregelt sind, gilt im Übrigen die Geschäftsordnung des Stadtrates gemäß § 9 dieser Hauptsatzung entsprechend.

§ 16

Anhörung und Aufgaben der Ortschaftsräte

(1) Der Ortschaftsrat vertritt die Interessen der Ortschaft, wirkt auf ihre gedeihliche Entwicklung hin und hat in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen ein Vorschlagsrecht, worüber der Stadtrat oder ein beschließender Ausschuss zu beraten und zu entscheiden hat. Der Bürgermeister unterrichtet den Ortschaftsrat über die Entscheidung.

(2) Der Ortschaftsrat ist gemäß § 84 Abs. 2 KVG LSA zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen rechtzeitig vor der Beschlussfassung des Stadtrates oder des zuständigen Ausschusses anzuhören.

Das Anhörungsrecht gilt insbesondere in folgenden Angelegenheiten:

1. Veranschlagung der Haushaltsmittel, soweit es sich um Ansätze für den Ortschaftsrat handelt,
2. Bestimmung und wesentliche Änderung der Zuständigkeiten des Ortschaftsrates durch Hauptsatzung,
3. Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und Maßnahmen nach dem Baugesetzbuch, soweit sie sich auf die Ortschaft erstrecken,
4. Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen in der Ortschaft,
5. Um- und Ausbau sowie Benennung von Gemeindestraßen, Wegen und Plätzen in der Ortschaft, soweit keine Entscheidungszuständigkeit nach Absatz 4 Punkt 2 besteht,
6. Erlass, wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht, soweit es unmittelbar die Ortschaft betrifft,
7. Veräußerung, Vermietung und Verpachtung von in der Ortschaft gelegenen Grundstücken der Stadt, sofern es sich bei der Vermietung und Verpachtung nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
8. Planung und Durchführung von Investitionsvorhaben in der Ortschaft,
9. Beteiligung im Verfahren zur Erteilung von sanierungsrechtlichen Genehmigungen in den förmlich festgelegten Sanierungsgebieten, soweit dies nicht durch Satzung geregelt ist.

(3) Die Anhörung der Ortschaftsräte gemäß § 84 Abs. 2 KVG LSA findet nach folgendem Verfahren statt:

1. Die Anhörung wird durch den Bürgermeister eingeleitet, der dem Ortsbürgermeister die zur Entscheidung anstehenden Angelegenheiten darstellt und begründet.
2. Der Ortsbürgermeister informiert den Ortschaftsrat in einer Sitzung, die spätestens einen Monat nach Einleitung des Anhörungsverfahrens stattfindet und bittet um Meinungsbildung. In Angelegenheiten, die wegen besonderer Dringlichkeit keinen Aufschub dulden, kann der Bürgermeister die Frist nach Satz 1 angemessen verkürzen.

3. Das Ergebnis der Beratungen des Ortschaftsrates übermittelt der Ortsbürgermeister unverzüglich, spätestens am zweiten Werktag nach der Sitzung, an den Bürgermeister, der, sofern er nicht selbst zuständig ist, dem Stadtrat oder dem beschließenden Ausschuss vor der Entscheidung über das Ergebnis der Anhörung berichtet.

(4) Soweit es sich nicht um Geschäft der laufenden Verwaltung nach § 10 Abs. 1, Satz 2 handelt werden den Ortschaftsräten gemäß § 84 Abs. 3 KVG LSA folgende Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen, soweit im Haushaltsplan entsprechende Mittel veranschlagt sind:

1. Unterhaltung, Ausstattung und Benutzung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über die Ortschaft hinausgeht, einschließlich der Gemeindestraßen,

2. Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht, einschließlich Beleuchtungseinrichtungen,

3. Pflege des Ortsbildes sowie Teilnahme an Dorfverschönerungswettbewerben,

4. Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des örtlichen Brauchtums und der kulturellen Tradition sowie Entwicklung des kulturellen Lebens in der Ortschaft,

5. Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen in der Ortschaft,

6. Pflege vorhandener Partnerschaften,

7. Gratulation zu bestimmten Höhepunkten der örtlichen Vereine und Vereinigungen, Geburtstagen und sonstigen Jubiläen sowie der Betreuung der Senioren der Ortschaft,

8. Verträge über die Nutzung von in der Ortschaft gelegenen Grundstücken oder beweglichem Vermögen, sofern es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 handelt, wenn der Vermögenswert 5.000 Euro/ Jahr nicht übersteigt,

9. Veräußerung von beweglichem Vermögen in der Ortschaft, wenn der Vermögenswert 5.000 Euro nicht übersteigt,

10. Festlegung von Gestaltungsvarianten im Rahmen der Planung und Ausführung von Investitionen im Hoch- und Tiefbau.

11. Erklärung des Einvernehmens zu Vorhaben anderer Straßenbaulastträger sowie den Ver- und Entsorgungsunternehmen

§ 17

Ortsbürgermeister

(1) Der Ortschaftsrat wählt in der ersten Sitzung aus seiner Mitte für die Dauer seiner Wahlperiode den Ortsbürgermeister und einen oder mehrere Stellvertreter.

(2) Der Ortsbürgermeister ist Vorsitzender des Ortschaftsrates. Die Festlegung der Tagesordnung und die Einberufung des Ortschaftsrates erfolgen im Einvernehmen mit dem Bürgermeister durch den Ortsbürgermeister. Er berät den Bürgermeister in Angelegenheit der Ortschaft.

(3) Der Ortsbürgermeister kann in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, von dem Bürgermeister Auskünfte verlangen. Aufgrund eines Beschlusses des Ortschaftsrates ist dem Ortsbürgermeister in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, Akteneinsicht zu gewähren.

(4) Der Ortsbürgermeister kann an Verhandlungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen. Auf Beschluss des Ortschaftsrates hat er das Recht, in der Sitzung in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, Anträge zu stellen. Hierüber ist spätestens in der übernächsten Sitzung des Stadtrates oder des Ausschusses, jedoch nicht später als drei Monaten nach der Stellung des Antrages zu beraten und zu entscheiden.

§ 18 Vertretung

Bei repräsentativen Aufgaben in der Ortschaft kann sich der Bürgermeister durch den Ortsbürgermeister vertreten lassen; im Übrigen ist der Ortsbürgermeister hinzuzuziehen.

VI. ABSCHNITT ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

§ 19 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die Stadt Wettin-Löbejün gibt das „Amtsblatt der Stadt Wettin-Löbejün“, im weiteren Amtsblatt genannt, als amtliches Verkündungsblatt heraus.

(2) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Internetadresse www.stadt-wettin-loebejuen.de und der Angabe des Bereitstellungstages. Die Bekanntmachung ist mit der Bereitstellung im Internet bewirkt.

(3) Auf Ersatzbekanntmachungen gemäß § 9 Abs. 3 KVG LSA wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der Öffnungszeiten des Rathauses der Stadt Wettin-Löbejün in der Ortschaft Stadt Löbejün, Markt 1 in 06193 Wettin-Löbejün im Amtsblatt spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.

(4) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt der Stadt Wettin-Löbejün. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem das Amtsblatt der Stadt Wettin-Löbejün den bekanntzumachenden Text enthält. Der Inhalt der Bekanntmachung wird zusätzlich unter der Internetadresse nach Abs. 2, Satz 1 und unter der Angabe des Bereitstellungstages in das Internet eingestellt.

(5) Auf die bekanntgemachten Satzungen und Verordnungen wird unverzüglich im Amtsblatt der Stadt Wettin-Löbejün nachrichtlich unter Angabe der Internetadresse nach Absatz 1, Satz 1, unter der die Satzung oder Verordnung bereitgestellt wurde, hingewiesen. Die Satzungen und Verordnungen können im Rathaus der Stadt Wettin-Löbejün in der Ortschaft Stadt Löbejün, Markt 1 in 06193 Wettin-Löbejün während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.

(6) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse sowie von Zeitpunkt und Abstimmungsgegenständen der Beschlussfassung im Wege eines schriftlichen oder elektronischen Verfahrens gemäß § 56a Abs. 3 KVG-LSA erfolgt auch bei einer gemäß § 53 Abs. 4 Satz 5 KVG LSA formlos und ohne Frist einberufenen Sitzung im Internet unter www.stadt-wettin-loebejuen.de und ortsüblich in den Schaukästen am Rathaus in der Ortschaft Stadt Löbejün unter der Anschrift Markt 1 und am Rathaus Wettin in der Ortschaft Stadt Wettin unter der Anschrift Burgstr. 1, sowie darüber hinaus – sofern zeitlich möglich – als Hinweisbekanntmachung im Amtsblatt. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf der Bereitstellung unter der Internetadresse bewirkt.

Wird die Sitzung gemäß § 56a Abs. 2 KVG LSA als Videokonferenz durchgeführt, so erfolgt in der Bekanntmachung ein Hinweis, in welcher Weise der öffentliche Teil der Videokonferenzsitzung verfolgt werden kann.

(7) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortschaftsräte sowie von Zeitpunkt und Abstimmungsgegenständen der Beschlussfassung im Wege eines schriftlichen oder elektronischen Verfahrens gemäß § 56a Abs. 3 KVG-LSA erfolgt auch bei einer gemäß § 53 Abs. 4 Satz 5 KVG LSA formlos und ohne Frist einberufenen Sitzung ortsüblich in den verschließbaren Aushangkästen. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird.

Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages, der dem Tag des Aushangs folgt, in dem dafür bestimmten Aushangkasten bewirkt. Der Aushang darf frühestens am Tag nach der Sitzung abgenommen werden.

Die Aushangkästen befinden sich an folgenden Standorten:

a) Ortschaft Brachwitz:

aa) OT Brachwitz

1. am Grundstück Gimritzer Str. 11,
2. Platz der Jugend, gegenüber Grundstück-Nr. 3 (Bushaltestelle)
3. Einmündungsbereich der Straße "Am Burgwall"/"Morißstraße"

ab) OT Friedrichsschwerz

1. Coloniestr. 28

b) Ortschaft Domnitz

ba) OT Domnitz

gegenüber Grundstück Dalenaer Str. 10a

bb) OT Dornitz

An der Langen Str. 3

bc) OT Dalena

gegenüber Hauptstraße 3

c) Ortschaft Döblitz

Ortschaftsbüro Döblitz, Tanneneck 5

d) Ortschaft Dößel

da) OT Dößel

1. An der Feuerwehr, Straße am Teich

db) OT Dobis

1. Am Alten Feuerwehrgerätehaus; Rothenburger Straße

e) Ortschaft Gimritz

1. Eingang Friedhof, Kreuzung Wettiner Landstraße/ Sylbitzer Weg
2. Gimritzer Hauptstraße 18
3. Am Teich, Kreuzung Gimritzer Hauptstraße/ Raunitzer Straße/ Am Mangelsbrunnen

f) Ortschaft Stadt Löbejün

fa) OT Löbejün

1. Am Rathaus, Markt 1

fb) OT Schlettau

1. am Dorfgemeinschaftshaus; Schlettauer Hauptstraße 5

g) Ortschaft Nauendorf

ga) OT Merbitz

1. Domnitzer Straße gegenüber Kreuzung Rosenstraße

gb) OT Nauendorf

1. Gartenstraße 3
2. An der Hauptstraße 14 (alte Kaufhalle)

gc) OT Priester

Alte Dorfstraße 17

h) Ortschaft Neutz-Lettewitz

ha) OT Neutz

Halleschestraße 35

hb) OT Deutleben

Deutlebener Hauptstraße 2

hc) OT Lettewitz

Wettiner Straße 20

hd) OT Görbitz

gegenüber Görbitzer Dorfstr. 10

i) Ortschaft Plötz

ia) OT Plötz

1. am Kindergarten; Winkel 9a
2. Bushaltestelle, Alter Dorfplatz

ib) OT Kösseln

1. Platz vor der Feuerwehr; Ernst-Thälmann-Str. 16

j) Ortschaft Rothenburg

1. zwischen Friedensstraße 7 und 8
2. Straße "Amtsberg" gegenüber Grundstück "Amtsberg 26"

k) Ortschaft Stadt Wettin

ka) OT Wettin

1. Burgstr. 01
2. vor dem Grundstück Lange Reihe 39
3. Malzmache, gegenüber Nr. 15
4. Hinter dem Schweizerling, gegenüber Nr. 10
5. Schachtberg 6

kb) OT Mücheln

1. Gimritzer Weg, Ecke Lettewitzer Str.

kc) OT Zschwitz

1. Gasse, Ecke Salzmünder Straße

(8) Alle übrigen Bekanntmachungen sind im Amtsblatt der Stadt Wettin-Löbejün bekanntzumachen. An Stelle dieser Bekanntmachungen kann als vereinfachte Form auch der Aushang in den nach Abs. 7 benannten Aushangkästen treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. Die Aushängfrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages des Aushangs bewirkt. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird.

VII. ABSCHNITT ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 21

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 22
Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Stadt Wettin-Löbejün in der Fassung vom 29.04.2021 außer Kraft.

Wettin-Löbejün, den 10.07.2024

(gez. Klecar)
Bürgermeisterin

-Dienstsiegel-

Ausfertigungsvermerk:

Die durch den Stadtrat der Stadt Wettin-Löbejün in seiner Sitzung am 09.07.2024 (Beschluss-Nr. 04-1/24/SR) beschlossene Hauptsatzung der Stadt Wettin-Löbejün wurde durch die Bürgermeisterin am 10.07.2024 handschriftlich unterzeichnet und ausgefertigt.

Wettin-Löbejün, den 10.07.2024

(gez. Klecar)
Bürgermeisterin

- Dienstsiegel –

Bekanntmachungsvermerk:

Die durch den Stadtrat der Stadt Wettin-Löbejün unter der Beschluss-Nr.: 04-1/24/SR in seiner Sitzung am 09.07.2024 beschlossene und durch die Bürgermeisterin am 10.07.2024 handschriftlich unterzeichnete Hauptsatzung der Stadt Wettin-Löbejün wird gem. den Festlegungen von § 19 der Hauptsatzung der Stadt Wettin-Löbejün vom 09.07.2024 am 10.07.2024 auf der Website der Stadt Wettin-Löbejün unter der Internetadresse www.stadt-wettin-loebejuen.de öffentlich bekannt gemacht.

Wettin-Löbejün, den 10.07.2024

(gez. Klecar)
Bürgermeisterin

- Dienstsiegel –